

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 36

Artikel: Der Truppenzusammenzug von 1863

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93453>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rungen zu benützen, — warum müssen gerade wir den Versuch mit einem ganz neuen System wagen? Wäre es nicht besser, abzuwarten, was anderwärts geschieht und dann dem dortigen Beispiel zu folgen?

Dieser Einwurf hat — wir verkennen es nicht — einige Berechtigung. Eine Milizarmee muß im Allgemeinen mit ihren Vorschriften und Normen konservativ sein. Wenn wir dieses in den letzten zehn Jahren nicht immer waren, so folgten wir damit einerseits nur der gewaltigen Strömung von Neuerungen, die sich in der ganzen militärischen Welt geltend machte, andererseits holten wir Einiges ein, was Anfangs der fünfziger Jahre in einer wohlberechtigten Ermüdung nach den großen organisatorischen Schöpfungen von 1848, 1849 und 1850 veräußert worden war.

Nun läßt sich aber doch dagegen sagen, wenn einmal etwas als gut anerkannt wird, so muß es durchgeführt werden, ob es auch anderwärts noch nicht Geltung gewonnen hat. Unser allgemeines Dienstreglement ist in der Lehre vom Sicherheitsdienst eine Copie des bekannten bairischen Reglements, das seiner Zeit mit Recht ein gewisses Aufsehen erregte. Es war von kriegsversuchten Männern abgefaßt und schloß sich zuerst dem Geist der neuen Taktik an; allein wir durften dabei nicht vergessen, daß darin der Kavallerie einen solchen Antheil am Sicherheitsdienst zugewiesen ward, den wir von der unfrigen, numerisch so schwachen, nie zu erwarten berechtigt sind. Aus diesem einen Grund fällt der Löwenantheil am Sicherheitsdienst immer unserer Infanterie zu. Wie sich nun deren Bewaffnung veränderte, mußte auch diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Dieses geschah beim ersten Entwurf des neuen Felddienst-Reglements und wenn es nur bezüglich des Sicherheitsdienstes im Marsche geschah, so lag das in einem äußern Umstand, den wir hier nicht näher berühren können. Wir bemerken nur beiläufig, daß das eidg. Militärdepartement bereits den Befehl erteilt hat, auch das Wachtbienst-Reglement, das den Sicherheitsdienst in Stellung enthält, einer Revision zu unterwerfen.

Die Offiziere (die Obersten Schwarz, Hoffstetter und Schädler) nun, die mit der Arbeit betraut wurden, machten sich frisch daran. Auf ganz eigenenthümliche Weise sollten die Erfahrungen des großen italienischen Feldzuges von 1859 ihnen die Genugthuung gewähren, daß sie von Anfang an den rechten Weg eingeschlagen.

(Schluß folgt.)

Der Truppenzusammenzug von 1863

hat mit dem 4. Sept. begonnen; an diesem Tage ist das Korpskommando mit seinem Stab im Hauptquartier Burgdorf eingetroffen; am 5. sind die Divisions- und Brigadestäbe eingerückt; gleichzeitig treten die Spezialwaffen in die Vorbereitungskurse ein,

das Genie in Thun, die Artillerie in Biere und Riestal, die Kavallerie in und um Burgdorf, die Schützen in Solothurn. Folgende Befehle sind bisher erlassen worden:

Hauptquartier Burgdorf, 5. Sept. 1863.

General-Befehl Nr. 1.

Eidgenössische Wehrmänner!

Dem ehrenvollen Rufe des hohen Bundesrathes Folge leistend, habe ich den Befehl über den dießjährigen Truppenzusammenzug übernommen und heiße Euch, theure Waffenbrüder, die Ihr aus verschiedenen Gauen der Eidgenossenschaft hieher berufen seid, freundlich willkommen.

Unsere Aufgabe ist, uns in der Führung der Waffen und den größern taktischen Bewegungen einzuüben, um denjenigen Grad von Fertigkeit zu erlangen, welcher erforderlich ist, um in Zeiten der Gefahr die Ehre und die Unabhängigkeit des Vaterlandes zu erhalten.

Gleichzeitig spreche ich die bestimmte Erwartung aus, es werde jeder von Euch, sowohl im Betragen gegen Civilpersonen, als gegen seine Waffengefährten, sowie auch in gewissenhafter Erfüllung aller seiner Dienstpflichten zu keinerlei Misse Anlaß geben.

Große Opfer sind dem Wehrwesen, besonders in neuerer Zeit, gebracht worden, das Vaterland hat darum auch ein Recht Vieles von uns zu verlangen. Lassen wir uns dadurch nicht entmuthigen; je schwerer die Aufgabe, desto mehr wollen wir mit festem Willen und allen unsern Kräften uns bestreben, sie würdig zu lösen. Wir wollen beweisen, daß der schweizerische Wehrmann, durchglüht von Vaterlandsliebe und angespornt durch wahres Ehrgefühl, trotz seiner kurzen Uebungszeit in Einhaltung strenger Disziplin, im Ertragen von Strapazen und in Wehrfähigkeit keinem andern nachstehe, und daß unser theures Vaterland die der Armee gebrachten und noch zu bringenden Opfer niemals zu bereuen habe.

Der Kommandant
des Truppenzusammenzuges:
Eduard Salis, eidgen. Oberst.

Nr. 2.

Dem dießjährigen Truppenzusammenzug wird folgende strategische Supposition zu Grunde gelegt:

Während die schweizerische Armee, Front gegen Südwesten, die Saane und die Aarlinie hält, dirigirt sich ein stärkeres feindliches Korps über Basel und Riestal gegen Olten.

Um seinen Uebergang bei Olten und seinen Aufmarsch auf der Linie Aarburg-Willisau zu sichern, setzt es mehrere starke Detachements in Bewegung; das eine gegen Delsberg mit dem Auftrag, sich der Deboucheen bei Biel zu bemächtigen; das andere gegen Solothurn; das dritte, das sich des Ueberganges bei Olten bemächtigt hat, gegen Langenthal.

Dieses dritte Detaschement heißt das Ostkorps (und wird durch die reduzierte V. Armeedivision gebildet).

Es besteht aus:

- 5 (halb) Bataillons,
- 4 Schützenkompagnien,
- 4 Dragonerkompagnien,
- 1 6-z Batterie,
- 1 Detaschement Sappeurs,
- 1 Detaschement Guiden.

Das Korps kann auf die Verstärkung durch ein paar Bataillone zählen, die der Besetzung des Brückenkopfes Olten entnommen werden.

Die eidgenössische Armee beabsichtigt, mit dem Großtheil ihrer Kraft durch einen Rechtsabmarsch bei Büren über die Aare zu gehen und auf dem linken Ufer gegen Solothurn vorzubringen, resp. einen Flankenstoß gegen das feindliche Armeekorps zu führen.

Die III. Armeedivision soll unterdessen die Emme bewachen von Burgdorf bis zum Einfluß des Limbaches. Diese Division wird als ein selbstständiges Detaschement der Armee betrachtet und heißt das Westkorps.

Das Westkorps soll sich rechtzeitig gegen Olten dirigiren, um etwaige feindliche Abtheilungen zu vertreiben, die bereits auf das rechte Aarufer übergegangen wären.

Gleichzeitig soll es die Flanke der feindlichen Armee bedrohen, welche sich durch die Offensive der eidgenössischen Armee genöthigt sehen dürfte, sich von Olten gegen Solothurn zu wenden.

Auf diese Supposition sollen sich nicht nur die eigentlichen Kriegsmanöver, sondern schon der Sicherheitsdienst der einzelnen Brigaden am 11. und 12., sowie die Brigadeschule im Terrain am 11. und die Divisionsmanöver am 14. stützen.

Mit dem 10. September (Einrückungstag der Infanterie) betrachten sich Ost- und Westkorps als in ihre resp. Stellungen eingerückt und es hört somit mit jenem Tage jede Verbindung zwischen denselben auf.

Vom 15. an, wo sich die Korps gegen einander in Bewegung setzen, wird weder Tagwache noch Zapfenstreich mehr geschlagen oder geblasen.

Freie Kommunikation haben während sämtlicher Uebungen:

- a) Die Offiziere des großen Stabes,
- b) die nicht im Dienste sich befindenden einheimischen Offiziere, die den Uebungen beiwohnen, sowie auch allfällige Offiziere fremder Armeen.

Schweizerische Offiziere haben sich beim Chef des Stabes zu melden, insofern sie in Uniform sind, und werden mit einem Passirschein versehen.

Fremde Offiziere haben sich in erster Linie beim Oberkommandanten zu melden.

- c) Die dem Hauptquartier beigegebenen Guiden (sie tragen eine weiße Schleife am Käppi).
- d) Die Kranken- und Lebensmittel-Träger oder die mit diesem Transport beschäftigten Fuhrleute.

Nr. 3.

Die zum Truppenzusammenzug beorderten Korps werden bei Anlaß ihres Dienst Eintrittes folgende Vorschriften beobachten:

I. Vor dem Antritt des Marsches:

1) Auf den kantonalen Sammelplätzen werden die taktischen Einheiten reglementarisch organisiert, ausgerüstet und auch sanitärisch untersucht.

II. Auf dem Marsche:

2) Das Gepäck der Offiziere soll sich auf das Nothwendigste beschränken (Felddienst).

3) Den aufgestellten Reglementen und Spezialvorschriften über die Märsche soll strenge nachgelebt und diesfällige Fehler ungesäumt und unnachsichtlich bestraft werden.

4) Marschtouren für die Fußtruppen: Kaput; Offiziere: den Kaput en bandoulière über die rechte, die Gepäcktasche über die linke Schulter getragen.

5) Die Korps marschiren mit Marschsicherung (wie vor dem Feinde) in die Kantonnements ihrer resp. Brigaden, wo sich der Korpschef sofort beim Brigadier meldet und dessen Befehle entgegennimmt. Die Brigadeführer werden besorgt sein, daß den Korps vom Stabsquartier aus rechtzeitig Kolonnenführer entgegen gesandt werden.

III. Bei der Ankunft im Kantonnement:

6) Bei Unterbringung der Truppen kommen im Allgemeinen die Vorschriften des neuen allgemeinen Dienstreglements (I. und III. Theil) zur Anwendung.

7) Für den allgemeinen Aufsichtsdienst sind die §§. 65 bis 77 desselben Reglements maßgebend (§. 71, 1. Satz).

Die Organisation des Dienstes soll am Einrückungstag stattfinden, um keine Zeit zu verlieren.

8) Am Einrückungstag wird im Kantonnement in Natura gefaßt und abgekocht; die Korpschefs werden daher besorgt sein, daß rechtzeitig vorausgeschickte Detaschemente diesfalls das Nöthige vorbereiten.

Es sind für diesen Tag nöthigenfalls von den Gemeinden die zum Fassen erforderlichen Fuhrwerke gegen die reglementarischen Gutscheine zu requiriren.

9) Bis um 7 Uhr Abends des Tages der Ankunft haben die Korpschefs ihren Brigadenkommandos einzureichen:

- a. Einen detaillirten Bericht über den Marsch ihrer resp. Korps.
- b. Die reglementarischen Mannschafts-, Pferde- und Munitionsetats.

Die Brigadeadjutanten fertigen spätestens Tags darauf die nöthigen Uebersichten an die Divisionsadjutanten und diese eben solche an den Generaladjutanten aus.

10) Bezüglich der Offiziersbedienten gelten die Bestimmungen des neuen Reglements über den innern Dienst (§§. 106—108). Es sind sowohl bei den Korps, als bei den Stäben genaue Verzeichnisse dieser Bedienten (unter Angabe des Heimortes u.

der Civilbedienten) anzufertigen und den Divisionsadjutanten mit den Eintrittsrapporten einzuhändigen.

11) Die Herren Divisionsärzte werden dafür sorgen, daß der General-Befehl Nr. 1 und die allfälligen Divisions-Befehle den Truppen bei ihrer Ankunft geziemend zur Kenntniß gebracht werden.

Nr. 4.

Bezüglich des Verhaltens der Truppen während der Kriegsübungen werden folgende Vorschriften zu genauer Nachachtung im Interesse eines geregelten Ganges der Manöver aufgestellt:

1) Die Kriegsübungen sollen den Offizieren und der Mannschaft ein möglichst getreues Bild des Ernstfalles geben, daher sollten im Allgemeinen bei Jenen keine taktischen Handlungen oder Unterlassungen vorkommen, die diesen nicht entsprechen.

2) Das Ostkorps trägt als Erkennungszeichen grüne kurze Zweige auf der Kopfbedeckung.

Die Offiziere des großen Stabes tragen die Feldmütze.

3) Es dürfen keine Civilpersonen als Ausspäher (oder Spione) verwendet werden.

4) Alle Bewegungen sollen mit Ruhe und Umsicht kommandirt und unter möglichster Benutzung des Terrains vollzogen werden. Offene Gegenden, welche keine Deckung bieten und von Artillerie bestrichen werden oder von Kavallerie besetzt sind, sollen wo möglich ausgewichen oder im Lauffschritt passirt werden, — coupirtes Terrain je nach Umständen gebückt oder kriechend.

5) Die zu häufigen und also ungerechtfertigten Kavallerie-Attaquen sind zu vermeiden; es muß in dieser Beziehung den Kavalleriekommandanten einigermassen freie Hand gelassen werden.

6) Einzuhaltende Distanzen bei den Gefechten:
Bei Bajonettangriff und Kavallerieattaquen ungefähr 50 Schritte.

Bei Infanterie- und Jägerfeuer 150 Schritte.
Feuern auf zu große Distanzen ist verboten und wird bestraft.

Bei Artilleriefeuer 250—500 Schritte.

7) Derjenige Truppentheil, der diese Distanzen nicht einhält, hat dieselben sofort wieder herzustellen.

Zu diesem Behuf wird der im Angriff zu Hefrige oder in der Vertheidigung zu Hartnäckige zurückgehen. Der Gegner nimmt das Gewehr beim Fuß (Kavallerie steckt den Säbel ein), sobald er das Ueberschreiten der Distanzen bemerkt.

8) Rascheres Vor- oder Zurückgehen wird durch Signale oder Befehle ausgeführt.

9) Brücken, die mit einer weißen Fahne bezeichnet sind, sind als ungangbar zu betrachten.

10) In der Nähe einzelner Gebäude und in Ortschaften soll nicht geschossen werden; letztere werden nur am Eingange vertheidigt.

11) Wird auf einem Punkte Fahnenmarsch geschlagen oder geblasen, so haben die Spielleute der verschiedenen Truppenabtheilungen das Zeichen zu

wiederholen, worauf die Truppen ihre Bewegungen einstellen, Gewehr beim Fuß nehmen und weitere Befehle gewärtigen. Die Kavallerie und die Train-soldaten sitzen ab.

12) Der Schluß eines Manövers wird durch Schlagen oder Blasen des Zapfenstreiches angezeigt, worauf die Plänkler eingezogen und die Kolonnen formirt werden.

Jeder Truppentheil verfügt sich rasch auf den ihm bezeichneten Sammelplatz, wo er die weiteren Befehle erhalten wird.

13) Verhalten gegenüber dem Eigenthum der Bürger:

a. Häuser und andere Gebäude, Gärten, Weinberge, Baumschulen, junge Walbplantzungen, Felder, die mit Früchten bepflanzt sind, sowie besonders Kleeäcker, die durch Betretung leicht verdorben werden, sind als ungangbar zu betrachten.

b. Güterschaden soll überhaupt möglichst vermieden werden und es ist daher Pflicht eines jeden Offiziers, den betreffenden Grundeigenthümern im Schutze ihres Grundeigenthums Beihülfe zu leisten und zwar sowohl gegen Civil- als Militärpersonen.

c. Die Guiden als Armeegensd'armen werden unter Anderem ihr Augenmerk ebenfalls auf die Verhütung von Feldschaden durch Unbefugte richten.

Nr. 5.

Bezüglich der Verpflegung der Truppen wird Folgendes angeordnet:

1) Sämmtliche Korps, mit zeitweiliger Ausnahme der Guiden, beziehen während der ganzen Dauer des Truppenzusammenzuges die Lebensmittel in Natura.

Vom 11. an ist dieß auch Seitens sämmtlicher Offiziere der Stäbe und der Korps der Fall, und es sind daher rechtzeitig die dießfälligen Anordnungen zu treffen.

2) Die Lieferanten liefern vertragsgemäß auf die (laut Dislokationstableau) zum Fassen bestimmten Eisenbahnstationen. Ihre Verantwortlichkeit für richtige Quantität und gute Qualität erstreckt sich bis zur Uebernahme der Fassungen durch die Quartiermeister, resp. Fouriere.

3) Der Kriegskommissär en Chef hat die Hauptmagazine der Lieferanten, welche für die beiden Divisionen möglichst getrennt sein sollen, fleißig zu kontrolliren und die richtige Ablieferung an die Divisionskriegskommissäre zu überwachen.

Er bezeichnet den Lieferanten in geeigneter Weise die Fassungsplätze, sowie, auf eine rechtzeitig von den Divisionskriegskommissären eingeholte Uebersicht der jeweiligen Stärke der einzelnen Stäbe und Korps hin, das am betreffenden Plage bereit zu haltende Lieferungsquantum.

Die Divisionskriegskommissäre überwachen den richtigen Transport auf die Fassungsplätze, sowie, unter Mithülfe der Brigadekriegskommissäre, die Fassungen auf den Eisenbahnstationen selbst.

4) In der Regel soll auf einer Eisenbahnstation nicht von einem Stab oder Korps gefaßt werden, welchem zu diesem Behuf für den betreffenden Tag ein anderer Platz angewiesen ist.

5) Die Truppen fassen beim Einrücken ins Kantonnement oder Bivouac je für einen Tag.

Es wird täglich zwei Mal gekocht: Morgens vor dem Abmarsch Suppe — Abends im neuen Bivouac das Ordinaire.

Für die Tage vom 11. bis 13. mögen die Herren Divisionsäre nach ihrem Ermessen hierin Abänderungen anordnen.

6) Es wird die gewöhnliche Mundportion und Fourageration gefaßt.

Extraverpflegung und Fassen stärkerer Fouragerationen wird später angeordnet werden.

Das Quantum des (auch in den Kantonmirungen aus den Depots zu beziehenden) Kochholzes beträgt:

a) bei eingemauerten Kochherden: 1 Spalte per 5 Mann per Tag,

b) bei Feldküchen 1 Spalte per 4 Mann per Tag,

c) bei ganz offenem Feuer 1 Spalte per 3 Mann per Tag.

(120 Spalten = 1 Klafter).

7) Behufs Zufuhr der Fassungen an die Korps werden den Divisionskriegskommissären die nöthigen Fuhrwerke (Zweispänner), Besspannung und Part-trainmannschaft zur Verfügung gestellt.

8) Die Divisionskriegskommissäre dislociren diese Detachements in geeigneter Weise, um sie schnell und sicher bei der Hand zu haben.

Sie erkundigen sich rechtzeitig nach dem Standorte der Korps auf den Abend und dirigiren darauf, falls es nicht schon vorher geschehen konnte, die Wagenkolonnen an die Eisenbahnstationen, wo gefaßt werden soll.

Dort finden sich die Brigadentkommisäre, sowie die Quartiermeister der Bataillone und die Fouriere der taktisch selbstständigen Kompagnien mit der nöthigen Corveemansschaft und mit den Gutscheinen versehen, zur Empfangnahme und Verladung der Lieferungen ein.

Die Art der Verladung und die Anzahl der Wagen per Korps hängt von den Umständen und namentlich von der Dislokation der betreffenden Truppe ab.

In der Regel sollen zuerst Lebensmittel und Fourage und dann die Lagerbedürfnisse verladen werden, wobei selbstverständlich derselbe Wagen nöthigenfalls den Weg 2—3 Mal zu machen hat.

Hinsichtlich der Anzahl der Wagen dürfte folgendes Verhältniß in den meisten Fällen dem Bedürfniß entsprechen:

Divisionsstab, Guiden und Ambulance-Sektion: 1 Wagen.

Brigadestab und Guiden 1 Wagen.

1 Kompagnie Spezialwaffen 1 Wagen.

1 Bataillon 3 Wagen.

1/2 " 2 "

Die Infanterie rückt am 10. in die Linie und übt den 11. und 12. die Brigadeschule und den Sicherheitsdienst; die Spezialwaffen rücken am 12. in die Linie. Am 13. brigadeweise Inspektion. Am 14. beginnen die Feldmanövers, die bis und mit dem 18. Sept. gehen; am 19. Korpsmanöver bei Herzogenbuchsee. Am 20. Kashtag; am 21. Heimmarsch der Truppen.

Miscelle.

Das Feuergeschütz im Wallis.

Die Alten vertheidigten sich im Handgemenge mit Lanzen, Spießern, Morgensternen (Knütteln)¹⁾ und Säbeln; in der Ferne mit Kieselsteinschleudern, mit Wurfspiessen, Pfeilen, durch Armbrust, deren Valerie noch in letzter Zeit in Menge besaß.

Nachdem das Feuergeschütz (das Schießpulver durch Schwarz) ist erfunden worden, 1354, hörte man, 1366, am 10. April, in dem traurigen Bürgerkrieg, den ersten Kanonenschuß. Dieses Geschütz wurde an selbem Tag durch 200 Schüsse eingeweiht. Per C C Querelos.

Da man aber die Kanonen nur in der Ebene brauchen konnte und Wallis von den Höhen vertheidigt werden muß, so versah man sich mit Feuerwaffen, die man überall hintragen konnte. Diese waren leichtere, die man Büchsen (pixides) nannte, auch fusiles, vom griechischen; eine andere Gattung waren Stücker, kurze Rohr; und eine dritte waren die Musketen (bombarda, sclopus). Diese waren wieder von verschiedener Größe: deren, die ein Mann tragen, aber schon nicht mehr vom Arm losfeuern konnte, sondern auf einer Gabel lagen; wie die, welche 2 Mann tragen mußten; ja es gab deren, die von 6 Mann mußten getragen werden. So eine hatte die Gemeinde Saviese noch 1798, mit welcher sie von Chandolin manchen Franzosen in die Morge hinunter fliegen machte.

Mit dieser Art Feuerwaffe konnte man von einem Berg auf den andern schießen. Es finden sich alte Gesetze, welche befehlen, sich damit zu versehen in den Gemeinden, und verbieten, dieselben aus dem Land zu tragen. Sogar jeder Domherr mußte ein Gewehr anschaffen, und es mußte nach seinem Tode auf Valerie in der Waffenkammer bleiben, wenn der Verstorbene ein Ausländer war.

Damit man sich im Schießen übe, wurden schon 1544 Schützengünste errichtet, und 1546 wurden 344 Doppelhacken (vulgo Doppelhaggen), Hackenbüchse, sclopetum duplicatum, angeschafft.

Zur Übung im Schießen wurden die Bürger auch noch dadurch aufgemuntert, daß die Obrigkeit jeder Gemeinde aus dem Landsäckel jährlich 6 Kronen gab,

¹⁾ Hellebarben. Woher noch der Geschlechtsname Hal-laparter kommt.